



Auszug aus dem Protokoll - Sitzung des Promotionsrats (16.10.2019)

TOP 03b (neu) Beschluss über die Begutachtung von Dissertationen bei Beteiligung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers einer Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule als externe Gutachterin bzw. externer Gutachter

Der Promotionsrat beschließt, dass bei Bestellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule ohne Promotionsrecht als externe Gutachterin bzw. externer Gutachter (gemäß § 3 Abs. 3 der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 21.05.2010) zusätzlich zum Gutachten einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein drittes, unabhängiges Gutachten von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder einer anderen Universität zur Bewertung der Dissertation eingeholt werden muss.

Abstimmung: 6 / 0 / 0